Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 44 (1982)

Heft: 6

Artikel: Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

**Autor:** Uenala, N. / Studer, R.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1081498

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erläuterungen zum Kreisschreiben vom 28. Oktober 1981 des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP)

# Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

Ueberbreiten

Mitfahrersitze

Kennzeichnung der Arbeitsgeräte

Von N. Uenala und R. Studer

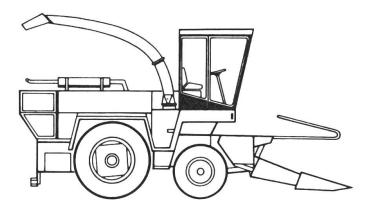
Anmerkung der Redaktion: In der Nummer 3/82 veröffentlichten wir das obgenannte Kreisschreiben auszugsweise und zeigten anhand von sechs Bildern, wie man Arbeitsgeräte vorschriftsgemäss kennzeichnen kann. In den folgenden Ausführungen bringen die Herren N. Uenala und R. Studer, Mitarbeiter der FAT, wertvolle Ergänzungen hiezu.

#### Die Überbreite

Zulassung von überbreiten landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern und -karren für Fahrten zwischen Hof und Feld

Eine generelle Bedürfnisabklärung und in jedem Einzelfall die Einholung einer Sonderbewilligung bei der zuständigen kantonalen Zulassungsbehörde ist nach wie vor nötig für:

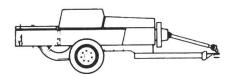
 überbreite landwirtschaftliche Arbeitskarren.



BAV Art. 48

<sup>3</sup>Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ist eine Höchstbreite von 2,50 m allgemein zulässig. Die Zulassungsbehörde kann für Fahrten zwischen Hof und Feld die Verwendung von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen mit einer Breite bis zu 3,50 m als Ausnahmefahrzeuge bewilligen, wenn der Maschinentyp vom Bundesamt für Polizeiwesen als einem dringenden Bedürfnis entsprechend anerkannt ist.

(V 21.11.1979, i.K. 1.1.1980)



 überbreite landwirtschaftliche Arbeitsanhänger.

#### BAV Art. 72

<sup>3</sup>Die Zulassungsbehörde kann die Verwendung von landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern mit einer Breite bis zu 3,50 m als Ausnahmeanhänger bewilligen, wenn die Eidgenössische Polizeiabteilung anerkannt hat, dass der Anhängertyp einem dringenden Bedürfnis entspricht.

K 23.4.1971/7.5.1974: Liste.

Das bereits erwähnte Kreisschreiben enthält eine Liste überbreiter Arbeitsfahrzeuge, für die ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wurde. Diese Fahrzeuge werden von den kantonalen Zulassungsbehörden als Ausnahmefahrzeuge immatrikuliert und mit braunen Kontrollschildern und Sonderbewilligungen versehen.

Gesuche für die Zulassung weiterer überbreiter landwirtschaftlicher Arbeitsfahrzeuge und deren Aufnahme ins Verzeichnis sind nach positiver Beurteilung des Bedürfnisses durch die FAT an das Bundesamt für Polizeiwesen zu richten. Die Beurteilung der Bedürfnisfrage durch die FAT erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Erlaubt der neue Maschinentyp ein neues Arbeitsverfahren bzw. neuartige Anbauoder Erntemethoden, die einen entscheidenden Fortschritt bringen (zum Beispiel Verbesserung der Qualität des Ernteproduktes, Schonung des Bodens usw.)?
- Sind auf dem Schweizermarkt vom betreffenden Maschinentyp keine Modelle (auch anderer Marken) mit einer Transportbreite unter 2,5 m erhältlich?

- Ist eine Langfahr-Vorrichtung unter verantwortbarem Aufwand realisierbar?
- Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein wie grössere Flächenleistung oder Arbeitskräfteeinsparungen – dürfen zur Bedürfnisbegründung nicht herangezogen werden.

#### Mitfahrersitze

Erleichterung betreffend Kopfhöhe bei Mitfahrersitz auf landwirtschaftlichen Traktoren

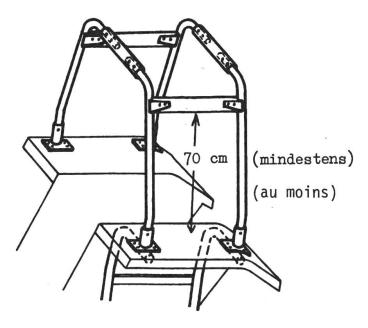
**BAV Anhang 5** 

Masse zur Bestimmung der Platzzahl

A. Motorwagen im allgemeinen

 Kopfhöhe.– Die freie Höhe, gemessen von der unbelasteten Sitzfläche bis zur Innenseite des Daches, beträgt für den Führer mindestens 85 cm, für Mitfahrer mindestens 80 cm.

Im Sinne einer Erleichterung gegenüber den übrigen Motorwagen muss bei Landwirtschaftstraktoren die freie Höhe, gemessen von der unbelasteten Fläche des Kotflügelsitzes bis zur Innenseite des Kabinendaches oder des Schutzrahmens, mindestens 70 cm betragen.



Bei der Typen- oder Einzelprüfung eines Traktors mit Sicherheitsrahmen oder -kabine ist die vom Bundesamt für Polizeiwesen verlangte minimale Höhe von 70 cm nur dann zu berücksichtigen, wenn der Traktor mit einem Mitfahrersitz (Kotflügelsitz) ausgerüstet ist. An Traktoren, für die kein Kotflügelsitz vorgesehen ist, genügt es, wenn für die Konstruktion des Fahrerschutzes die nach OECD-Richtlinien vorgeschriebenen Abmessungen des Freiraumes beachtet werden. So ist automatisch die für den Fahrer nach BAV vorgeschriebene Kopffreiheit eingehalten.

# Kennzeichnung der Arbeitsgeräte (Zusatzgeräte) an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen

Nachdem die landwirtschaftlichen Zusatzgeräte bis zu 3 m Transportbreite auf Fahrten zwischen Hof und Feld keine Ausnahmebewilligung mehr benötigen, ist es uns bewusst, dass diese Geräte im Sinne einer wirksamen Unfallverhütung (Verkehrssicherheit) vorschriftsmässig gekennzeichnet, beleuchtet und mit den gegebenenfalls erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen werden müssen.

Beispiele für die Ausrüstung einiger Zusatzgeräte sind im bereits erwähnten Kreisschreiben vom 28. Oktober 1981 dargestellt (s. auch «Landtechnik» 3/82).

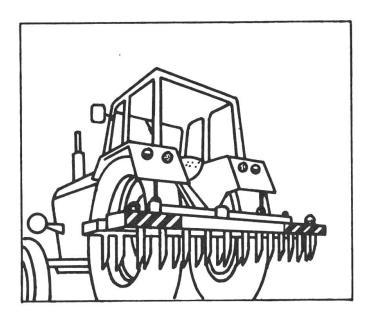
Die zur Diskussion stehenden Vorschriften bestehen ja schon lange, aber bis jetzt war es selten möglich, eine einigermassen genügende Signalisierung auch in der Praxis zu erreichen. Bei allfälligen Unfällen kann dann die Versicherung ungenügende Signalisierung geltend machen, was ihr ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Halter gibt. Das kann für die betroffenen Landwirte sehr schwerwiegende Folgen haben. Nach unserer Auffassung ist es daher unerlässlich, dass nur Zusatzgeräte an den Kunden gelangen, die bereits vom Hersteller oder Verkäufer mit einer Minimalausrüstung an Signalisierung ausgestattet sind.

Art der Minimalausrüstung (für Hersteller oder Verkäufer)

Bei der Auslieferung dieser Geräte an den Kunden müssen die Rückstrahler angebracht sowie Einzelteile, die nicht leicht erkennbar sind müssen durch einen Anstrich aus schwarz-gelben Streifen – je nach Geräteart – auffällig bemalt oder sinngemäss gekennzeichnet werden (BAV, Art. 35, Abs. 3). Ausserdem muss der Kunde auf die gesetzlichen Vorschriften für Fahrten zwischen Hof und Feld aufmerksam gemacht werden, zum Beispiel durch einen Auszug aus «Strassenverkehrsrecht», welcher jedem Gerät separat verpackt mitgeliefert werden kann.

#### BAV Art. 35

<sup>3</sup> Einzelteile, die nicht leicht erkennbar mehr als 15 cm seitlich oder mehr als 1 m nach vorn oder nach hinten vorstehen (vgl. VRV Art. 58 Abs. 2), müssen durch einen Anstrich aus rund 10 cm breiten schwarz-gelben Streifen, nötigenfalls durch eine Haube oder einen Aufsatz mit solcher Bemalung, auffällig gemacht werden.



## Fahrzeughalter

Für die Beschaffung sowie gerätemässig richtige Mitführung der erforderlichen typengeprüften Beleuchtungsgarnitur ist der Fahrzeughalter verantwortlich. Komplette Leuchteneinheiten mit Breitenmarkierung mit schwarz-gelben Streifen sind im Handel erhältlich oder können beim Lieferanten von Arbeitsgeräten bezogen werden. Es sind auch genormte Halterungen und Befestigungsprofile für Beleuchtungsanlagen erhältlich.

### **Prozessorgesteuerter Melkautomat**

# Der Computer überwacht den Milchfluss

Die moderne Computertechnologie setzt sich in der Landwirtschaft immer mehr durch. Jetzt übernehmen die kleinen elektronischen Bauteile auch die präzise Steuerung und einwandfreie Kontrolle des Milchflusses in Melkautomaten.

Der winzige Prozessor, der von Miele entwickelt wurde, ist zusammen mit Schauglas und Elektro-Pulsator – stossfest und gegen

